



Gemeinde
Büllingen

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen (D.K. Nr. 484.232)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung auf Zweitwohnungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Mehrzahl der Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie wie die ansässigen Bewohner von den selben Vorteilen profitieren, die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Diensten der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Nutzer von Zweitwohnungen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass daher den Besitzern und/oder Benutzern von Zweitwohnungen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, eine Reduzierung des Steuersatzes gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36713 verbucht;

Artikel 2. §1. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft zu verstehen, deren Benutzer und/oder Besitzer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§2. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln;

§3. Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;

Artikel 3. §1. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt;

§2. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet;

§3. Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

Artikel 4. §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- 250,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch den Benutzer der Zweitwohnung. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

Artikel 5. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 6. §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantrittes oder der Benutzung der Zweitwohnung;

§3. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.